

Ersetzt:

GE 64-50 Reglement für die Herausgabe des Kirchenboten vom 25. Juni 2001

---

## **Reglement für die Herausgabe des Kirchenboten**

vom 26. Juni 2017

Die Synode hat an ihren Sessionen von den Botschaften der Kirchenbote-Kommission vom 27. Juni 2016 (SAB 2016/1), vom 5. Dezember 2016 (SAB 2016/2), resp. vom 26. Juni 2017 (SAB 2017/1) Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 der Kirchenverfassung und Artikel 158<sup>bis</sup> der Kirchenordnung folgendes

### **R e g l e m e n t:**

#### **1. Grundsätze**

Der Kirchenbote der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen steht im Dienst der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus.

Er hält sich von kirchen- und parteipolitischen Bindungen frei.

#### **2. Auftrag**

Er hat den Auftrag, den evangelischen Glauben verständlich zu machen in seiner Bedeutung für das Leben der Einzelnen, der Gemeinde, der Gesellschaft und in der weltweiten christlichen Solidarität.

Er bildet kirchliches Leben in seiner ganzen Vielfalt ab und öffnet den Blick für neue Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft.

### **3. Allgemeine Bestimmungen**

- 3.1 Die Synode ist Herausgeberin des Kirchenboten.
- 3.2 Der Kirchenbote erscheint in der Regel monatlich einmal in gedruckter Form und findet über andere Medien Verbreitung.
- 3.3 Der Kirchenbote dient der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden als Kommunikationsplattform und vermittelt Informationen aus den Kirchen und Kirchgemeinden.
- 3.4 Er wird jedem Haushalt zugestellt, in welchem mindestens ein Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen lebt.
- 3.5 Die Kirchgemeinden übernehmen die auf sie entfallenden Abonnementskosten. Die Art der Finanzierung steht den Kirchgemeinden frei. Sie sind ermächtigt, bei den Gemeindegliedern freiwillige Abonnementsbeiträge zu erheben.  
Diese dürfen die Selbstkosten der Kirchgemeinde pro Abonnement nicht übersteigen.
- 3.6 Jede Ausgabe des Kirchenboten enthält einen als integrierenden Bestandteil von aussen deutlich erkennbaren Gemeindebund zu vier Seiten, der im Abonnementspreis inbegriffen ist.  
Den Kirchgemeinden stehen im Minimum  $\frac{3}{4}$  einer Seite bis maximal vier Seiten zur Verfügung, ungefähr pro 1000 Abonnemente eine Seite. Grosse Gemeinden gestalten einen eigenen Gemeindebund, kleinere Gemeinden schliessen sich zusammen, um die vier Seiten untereinander aufzuteilen oder gemeinsam zu gestalten.  
Der Entscheid, welche Gemeinden sich den Platz auf einem Gemeindebund teilen, liegt bei der Redaktions- und Verlagskommission. Bei der Einteilung werden die Wünsche der Gemeinden berücksichtigt, falls nicht drucktechnische oder finanzielle Erwägungen dagegen sprechen.  
Der Ort und Platzanteil der jeweiligen Gemeinden auf dem Gemeindebund wird entweder durch die Kirchengemeinden vereinbart oder von einer gemeinsam beauftragten Delegation oder Fachkraft verantwortet. Im Streitfall gilt eine prozentuale Verteilung des Raums nach Abonnenten.

- 3.7 Der Kirchenbote trägt sich finanziell selber. Auch die Kosten für fest angestellte Mitarbeitende gehen zu Lasten der Rechnung des Kirchenboten.

#### **4. Zuständigkeiten und Aufgaben**

Folgende Organe gewährleisten die Herausgabe des Kirchenboten:

- die Synode;
- die Redaktions- und Verlagskommission;
- der Kirchenrat

##### **4.1 Synode**

- 4.1.1 Die Synode übt die Aufsicht über den Kirchenboten aus (Art. 51 Abs. 1 der Kirchenverfassung).
- 4.1.2 Sie wählt jeweils auf eine vierjährige Amtsdauer eine Redaktions- und Verlagskommission von mindestens sechs Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. Dabei achtet sie auf eine ausgewogene Durchmischung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Vertretung der Kantonsteile. Die für die Arbeit notwendigen Fachkompetenzen sollen abgedeckt werden; insbesondere in Bezug auf Personalwesen/Führung, Finanzen, Redaktion, elektronische Medien, Druck/Layout und Theologie.
- 4.1.3 Sie lässt die Jahresrechnung und den Voranschlag des Kirchenboten durch ihre Geschäftsprüfungskommission prüfen.
- 4.1.4 Sie genehmigt Rechnung und Voranschlag des Kirchenboten.
- 4.1.5 Sie nimmt den Jahresbericht der Redaktions- und Verlagskommission entgegen.
- 4.1.6 Sie nimmt Kenntnis von einem Redaktionsstatut.

## 4.2 **Redaktions- und Verlagskommission**

- 4.2.1 Die Redaktions- und Verlagskommission (im Folgenden nur noch Kommission genannt) ist verantwortlich für die Herausgabe des Kirchenboten gemäss Ziffer 1 und 2, den Unterhalt weiterer geeigneter Kommunikationskanäle sowie für die allgemeine Geschäftsführung.
- 4.2.2 Die Kommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Kommissionsmitglieder leiten je ein Fachressort gemäss Anforderungsprofil und Pflichtenheft. Die Bildung von Subkommissionen ist möglich.
- 4.2.3 Die fest angestellten Mitarbeitenden nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.
- 4.2.4 Das für die Kommunikation zuständige Mitglied des Kirchenrates nimmt von Amtes wegen mit Stimmrecht in der Kommission Einsitz. Der oder die Kommunikationsbeauftragte der Kantonalkirche nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.
- 4.2.5 Die Kommission kann sich durch aussenstehende Fachpersonen ergänzen. Diese haben beratende Stimme.
- 4.2.6 Im herausgeberischen Bereich hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:
- Bestimmung der Strukturen und der Organisation der Redaktion und Erlass des Redaktionsstatuts;
  - Vorschlagsrecht zur Wahl der Mitarbeitenden des Redaktionsteams;
  - Aufsicht über die Arbeit des Redaktionsteams und über die Einhaltung der Grundsätze gemäss Ziffer 1 und des Auftrages gemäss Ziffer 2;
  - Erlass und periodische Überprüfung des Anforderungsprofils und Pflichtenheftes für das Redaktionsteam;
  - Behandlung von grundsätzlichen Fragen der inhaltlichen und graphischen Gestaltung des Kirchenboten. Die Kommission kann dem Redaktionsteam diesbezüglich Weisungen und Aufträge erteilen.

- 4.2.7 Im geschäftsführenden Bereich hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:
- Verabschiedung von Rechnung und Voranschlag zuhanden der Synode;
  - Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses. Ein solcher muss für den Kirchenboten eingesetzt werden;
  - Festsetzung
    - der Abonnementsbedingungen;
    - der Entschädigung von Kommissionsmitgliedern für spezielle Aufgaben im Rahmen des Budgets;
    - der Gehälter und Entschädigungen des Redaktionsteams im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonkirchlichen Angestellten (DBO);
    - des Rahmens für Honorare für Text und Bild (Honorarreglement);
    - Vergabe des Druckauftrags sowie den Unterhalt anderer Kommunikationskanäle;
    - Erlass und periodische Überprüfung des Anforderungsprofils und Pflichtenhefts für die Kommissionsmitglieder.
- 4.2.8 Im kommunikativen Bereich ist die Kommission insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
- Pflege des Kontaktes zu Kirchenrat, zur Arbeitsstelle Kommunikation der Kantonalkirche, zu Kirchengemeinden und zu den in der Kirche tätigen Berufsgruppen, ferner zu kirchlichen Informationsbeauftragten und Redaktionen anderer kirchlicher Presseorgane.
  - Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen für die Gemeinde-seiten.
- 4.2.9 Der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin)
- beruft die Sitzungen ein und leitet sie;
  - sorgt für die Ausführung der Beschlüsse;
  - besorgt die laufenden administrativen Geschäfte;

- vertritt den Kirchenboten in der Synode, nach aussen und beantwortet kleinere und einfachere Anfragen der Leserschaft oder Kirchgemeinden in redaktionellen Belangen;
- führt, in der Regel zusammen mit einem zweiten Kommissionsmitglied, Mitarbeitergespräche mit den Mitgliedern des Redaktionsteams.

Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder der Aktuarin respektive mit dem oder der Finanzverantwortlichen.

4.2.10 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt die übrigen Aktuariatsgeschäfte.

In administrativen Angelegenheiten zeichnet er oder sie kollektiv mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

4.2.11 Der Finanzverantwortliche oder die Finanzverantwortliche ist zuständig für das Finanzwesen, den Zahlungsverkehr, die Erstellung der Rechnung und des Voranschlags sowie eines längerfristigen Finanzplans.

In Angelegenheiten der allgemeinen Geschäftsführung zeichnet er oder sie kollektiv mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

4.2.12 Die Kommission unterbreitet der Synode alljährlich ihren Jahresbericht als Teil des kirchenrätlichen Amtsberichts.

### 4.3 **Kirchenrat**

Der Kirchenrat als Vollzugsorgan der Kantonalkirche wählt und entlässt alle Mitarbeitenden, schliesst mit ihnen einen Arbeitsvertrag ab (Art. 57 Abs. 2 lit. a Kirchenverfassung) und übt über sie die Oberaufsicht aus (Art. 57 Abs. 2 lit. d Kirchenverfassung). Die Kommission hat Vorschlagsrecht.

## **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 25. Juni 2001.
- 5.2 Es tritt nach der Genehmigung durch die Synode auf 1. August 2017 in Kraft.

26. Juni 2017

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Urs Meier-Zwingli  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet